

Schreiber eines  
Freundes d. J. 1755  
des Oberlaunitz  
an ein Freund  
in Müchrischen  
von Besetzung  
Jens. Pfarrm.





10760. 17

# Schreiben

eines

Freundes aus der Oberlausiz

an einen

Freund in Meißnischen

von

# Besezung derer Pfarren

nach Willkühr des gemeinen Volks.

---

Plebs, seu multitudo saepe clamoribus, saepe precibus, saepe etiam pretio excitata moueri solet.

*Can. si ergo. 16. caus. 8. qu. 1.*

---



Kr. 2426<sup>a</sup>

---

1 7 6 4.



1770  
LANGE  
LANGE  
LANGE  
LANGE  
LANGE





## Mein Herr,

**S**ie wissen, daß ich vor einigen Wochen das Vergnügen gehabt, mit Ihnen in einer Gesellschaft vertrauter Freunde zu seyn, wo unter andern die Unterredung auf die noch hin und wieder eingerissene verkehrte Art bey der Wahl und Berufung einer Person zum Predigtamte, es sey nun bey sich ereignenden Vacanzen, oder bey Substituten Setzungen, sich lenkete und beklaget ward, daß durch einen unverantwortlichen Mißbrauch des Iuris Patronatus, zumahl an Orten wo solches nicht einzeln Personen, sondern ganzen Collegiis, z. E. dem Raths-Collegio einer Stadt, zukommet und die vorsitzenden Bürgermeister sich je zuweilen dessen allein berechtiget zu seyn vermeinen, nicht wenige in Christi Kirche, wie Cham in Noß Kasten, um ihrer Freundschaft willen,



len, eingangen, andere ihre Vocationes durch Weiberschürzen erhielten, oder wohl gar gleichsam sub hasta erstünden, wenigstens Capitulations-weise und durch Spendagen bewürketen; jedoch ich erinnere mich nicht, daß damalen auch des verdächtigen Weges gedacht worden, da man sich, durch Insinuation bey den gemeinen Pöbel und den weiblichen Geschlechte, in einen Pfarrdienst einzuschleichen suchet, wie solches schon der Apostel Paulus in der 2. Ep. an Timotheum, Cap 3. v. 6. bemerket; Gleichwohl ist auch dieser Weg nicht ungewöhnlich und machet ein in einer gewissen Nachbarschaft darauf auslaufender Vorfall viel Aufsehens.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß, weil Prediger vor die ganze Gemeinde bestellet werden, auch solche von Bestellung derselben nicht gänzlich auszuschließen, daher auch die Berufung der Lehrer und Prediger in der ersten Kirchen von der ganzen christlichen Gemeinde und allen darinnen befindlichen Ständen erfolget, welcher Praxi primitivae Ecclesiae man denn noch heutiges Tages in soweit bey denen Ecclesiis patronatis billig nachgeheth, daß einer Gemeinde nicht alle Concurrentz bey der Berufung eines Pfarrherrns abgeschnitten, noch nach denen Sächsischen und andern Kirchenordnungen derselben wider ihren Willen und beyhabenden gegründeten Einwand ein Prediger aufgedrungen werden mag: Dieses aber scheinet mir doch zweifelhaft:

Ob auch einer Gemeinde mehr, als dieses suffragium negativum einzuräumen und das gemeine Volk nach ihrer



ihrer Caprice und aus blinden Affecten zu einer gewissen Person, ohne vorgängige genaue Erkundigungseinziehung seines zeither geführten Lebens und Wandels dessen Erwählung und Beruf zum Predigtamt verlangen könne?

In Erwägung daß gewiß bey denen Vocationen noch weit mehrere Unordnung unterlaufen und öftters Gelegenheit zu einer doch untersagten Wahl per factiones geben würde, wofern man dem gemeinen Volke durch Einräumung eines gleichsam habenden Vorschlagungsrechts; wenn es auch nur Bittweise geschehe, ein mehrers als ihnen zustehet, einräumete und denselben nach und nach Theil an den lure Patronatus nehmen ließe? Sind denn die bey einer zahlreichen Gemeinde sich findende Personen nicht meistens solche Leute, die nicht einmahl verstehen, was zu den Officio Pastoralis gehöret, und, wenn sie auch solches verstünden, doch in der Application derer requisitorum Pastoris ad certum individuum gar leicht fehlen können? Ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß solche von ihren Passionen weit heftiger hingerissen werden können, als einer, oder einige wenige Kirchenpatroni? Können sich denn listige Competenten zu einer Pfarrstelle bey ihnen nicht viel leichter durch allerhand Mittel und Griffe einschmeicheln und sich ihrer Schwäche bedienen, als wenn nur einzelnen Personen, oder einem ganzen Collegio das lus Vocationis zustehet? Und lehret nicht die tägliche Erfahrung, was vor üble Folgen es öftters nach sich ziehet,



wenn man gegen die weise Maxime: Hänge dich nicht an den Pöbel, handelt. Da auch das gemeine Volk oftmals nicht weiß, was es bittet und sich leicht einnehmen lässet, auch gerne Polsterprediger liebet und was die Ohren kitzelt, blindlings annimmt, so würden oft wunderliche Wahlen durch die *studia Partium* und *seditiones Populi* sich ereignen. Sie würden gemeiniglich denjenigen zufallen, so die Kirche mit ihrer Stimme wacker ausfüllen und ein leeres Gewäsche her machen, deren äußerliche Gaben ihnen die Augen blenden und die sich eben kein Gewissen machen, ihnen in Gesellschaft und sonst mit Trinken und Spielen die Zeit passiren zu helfen, ihre theologische Wissenschaft und übriger Lebenswandel mögte sonst beschaffen seyn, wie er wolle. Manche Candidaten würden auch sich durch Hoffnungmachung zu dieser, oder jener Heyrath, oder auf andere Art zu insinuiren suchen, aus der Kirchengeschichte aber ersiehet man, was vor üble Folgen oft aus denen Vocationen erwachsen, welche tumultuarisch und durch ungestimmtes Suchen eines blind eingenommenen Volkes, so gemeiniglich nach den Ausdruck des berühmten

ZIEGLER. *Tr. de Superintendent. C. XII. §. 9.*

*coeco aliquo assensu, strepitu anserino et fide quasi carbonaria* zu urtheilen gewohnet ist, erzwungen worden.

Zu dieser unerlaubten Art, einen in ein Kirchenamt einzubringen, gehöret auch, wenn diejenigen, welche bey einem Collegio sich des *luris Patronatus* allein arrogiren und ihren Favoriten, bey verspürten gegründeten Widerspruch ihrer  
übrigen





übrigen Collegen, eigenmächtig zum Pfarrdienst verhelffen wollen, durch allerhand heimliche Künste, denen Bürgern und Innungen unter den Fuß geben, um dessen Beförderung in das geistliche Amt sogar noch vor abgelegter Probepredigt zu bitten um auf diese Art und unter den Vorwand, daß die Gemeine selbst ihn insändigst verlangete ihre verwerfliche Absichten desto besser zu bekleistern. Was aber von solchen Vocationibus ad clamorem Populi zu halten, hat der vortreffliche Herr Geheimerath BOEHMER zu Halle in einer besondern Disputation abgehandelt und deren Unrechtmäßigkeit aus denen Kirchengesetzen und gehaltenen Conciliis gezeigt. Ist nun bey weltlichen Handlungen und Geschäften alles und jedes tumultuarische Verfahren strafbar; wie vielmehr muß nicht bey Erwählung und Berufung der Kirchendiener eine solche gewaltsame Aufdringung strafbar seyn, woran denn alle diejenige Theil nehmen, welche durch ihr Schreyen, Rottierungen, Lermen und Lamentiren, als ob ihre Seelen sonst verlohren giengen und denen man billig aus der Epistel Pauli an die Galater, Cap. 3. v. 1. zuruffen mögten: **O** ihr unverständigen Galater, wer hat euch bezaubert, denen andern das Jus praesentandi aus den Händen reißen wollen und dadurch an Tag legen, wie sie bloß aus Raserey und nicht aus Ueberzeugung handeln, und bloß ihrem blinden Triebe folgen, wodurch aber das Beste des gemeinen Wesens behindert, die Kirche geärgert, das Predigtamt geschändet und den Ministerio ein unwürdiges Mitglied aufgedrungen wird.

So



So kan man auch darauf nicht sehen; als ob der auf diese Art zu den Besitz eines geistlichen Amtes gelangte vielleicht hieran unschuldig, folglich ihme, wegen der Gemeine unzulässigen Beginnen, nichts imputiret werden könne; denn eines Theils wird wohl schwerlich bezubringen seyn, daß ein ad clamorem Populi erwählter ganz und gar auffer aller Schuld und wenigstens sein heimlicher ambitus hierzu nicht Anlaß gegeben habe; andern Theils und wenn auch solches sich also verhielte, könnte dennoch ein solcher die Vocation zu dem Amte mit unverletzten Gewissen nicht annehmen, weil es ein unzulässiger Weg und es, nach der Vorschrift Pauli, bey einen so wichtigen Werk nicht alles erbar, ordentlich und göttlich zugehen.

Finden Sie also, mein Freund, an obigen etwas auszusetzen, und sind mich eines bessern zu belehren in Stande: So wird es mir angenehm seyn, es wird mir auch die freundschaftliche Eröffnung ihrer Gedanken hierüber noch weiter Gelegenheit geben, über zwey andere Fragen, so bey Eingangs gedachten Vorfall in hiesiger Nachbarschaft vorgekommen und bedenklich fallen, Dero Gutachten nach ihrer bekannten Einsicht und Erfahrung mir auszubitten, der ich beharre u. u.



W

Kr 24269

18 17

ULB Halle  
005 712 017

3





inches

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

reiben

eines

der Oberlausitz

t einen

Meißnischen

von

erer Pfarren

des gemeinen Volks.

clamoribus, saepe precibus, saepe etiam  
folet.

16. cauf. 8. qu. 1.



Kr. 2426<sup>a</sup>

7 6 4\*